

Absender:

Schlangen, den __.__. 2018

Kreisverwaltung Lippe
Fachgebiet 702
Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie, Bodenschutz
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Aktenzeichen:

766.0041/16/1.6.2, mit der Kennung SG-21 / 766.0064/16/1.6.2, mit der Kennung SG-24
766.0065/16/1.6.2, mit der Kennung SG-25 / 766.0066/16/1.6.2, mit der Kennung SG-26
766.0067/16/1.6.2, mit der Kennung SG-27 / 766.0068/16/1.6.2, mit der Kennung SG-28
766.0069/16/1.6.2, mit der Kennung SG-29 / 766.0070/16/1.6.2, mit der Kennung SG-30

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich die folgenden Einwendungen gegen die oben näher bezeichneten Bauvorhaben.

Da es sich um eine Windfarm handelt, richten sich alle Einwendungen gegen die oben genannten Anlagen, sofern nicht eine WEA ausdrücklich erwähnt wird.

Ich bitte um eine anonyme Weitergabe meiner Einwendung!

- Das zur Bewertung der Bauanträge angewandte Verfahren zur Schallprognose gemäß TA Lärm, nach DIN ISO 9613-2, ist laut einer aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (28 L 3809/17) überholt und entfaltet keine Bindungswirkung mehr. Laut dieser Entscheidung ist, als aktueller Stand der Technik, für die Ausbreitungsrechnung der Geräusche einer WEA das neue Interimsverfahren anzuwenden.
- Die Gutachter beziehen sich auf die 14. Änderung des FNP. Dieser ist noch nicht umgesetzt oder verabschiedet. Der aktuell gültige FNP (6. Änderung) sieht keine Konzentrationsflächen in den Bereichen der vorliegenden Anträge vor. Daher sind die Anträge abzulehnen.
- Die Auswirkungen auf die Kammlage und das Landschaftsbild sind nicht hinreichend berücksichtigt worden, insbesondere unter dem Aspekt der „Fernwirkung“ und der Bedeutung für den Tourismus in der Region Lippe und Paderborn, und den Erhalt des Charakters des Ortsbildes von Schlangen und des Kurortes Bad Lippspringe. Auch wird das Entwicklungsziel Nr. 6 des Gebietsentwicklungsplans (GEP) nicht berücksichtigt.
- Die Nachweise für die Baulasten liegen den Unterlagen nicht bei. Damit sind die Bauanträge abzulehnen.
- Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist nicht ausreichend detailliert in Bezug auf die

beantragten WEA. Die im Untersuchungsgebiet vorkommende Flora und Fauna ist nicht hinreichend untersucht worden, vor allem die Randbereiche möglicher Trassen bis zu einer Tiefe von 20m. Einige Pflanzen haben ein sehr empfindliches Öko-System (Bodenpilze, PH-Wert, Bodenstruktur, etc.), das durch das Einbringen von Baustoffen zur Befestigung der Zufahrten gefährdet wird.

- Eine abschließende Bewertung und Kostenrechnung für die Ausgleichszahlungen ist nicht möglich, da keine Informationen zu den geplanten Zuwegungen vorliegen.
- Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich in wie weit eine bedarfsgerechte Ansteuerung der Tages- und Nachtbefeuerng zum Schutz der Bevölkerung und insbesondere auch der im sich Kurort Bad Lippsspringe aufhaltenden Patienten vorgesehen ist. Sie ist jedoch zwingend vorzuschreiben.
- Der Gutachter der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) berücksichtigt keine aktuellen Studien wie Progress- oder die Uppenkamp Studie mit dem Argument, dass diese nicht wissenschaftlich fundiert sind. Der gleiche Vorwurf muss auch im Hinblick auf die vom Gutachter erwähnten Studien erhoben werden. Somit sind die Schlussfolgerungen des Gutachtens falsch.
- Die Bedeutung der Naherholungsgebiete Hassel, Schafkamp und Lange Tal werden in der Studie nicht ausreichend berücksichtigt. Durch die Lärmemissionen und die optische Bedrängung verlieren diese Gebiete ihre Erholungsfunktion. Diese Gebiete sind wie Kurgelbiete zu bewerten, da weite Bereiche als Zonen zum „Schutz der Landschaft-und landschaftsorientierten Erholung“ ausgewiesen sind.
- Das gesamte Umfeld der geplanten Standorte der WEAs ist als Kaarstfläche bekannt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Bereich der geplanten Standortes weitere Hohlräume in tieferen Gesteinsschichten befinden. Die vorliegenden Bodenuntersuchungen sind daher nicht ausreichend um eine gesicherte Berechnung der Standsicherheit zu gewährleisten. Zudem wird auf den besonderen Schutz der Heilquellen und möglicher baulicher und konstruktiver Einschränkungen nicht eingegangen. So schließt das Gutachten Tiefgründungen in diesem Gebiet aus.
- Die seitens der WEA Hersteller geforderten Sicherheitsflächen, Parkflächen und Ausweichzonen sind in den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.
- Grundsätzlich besteht ein Kollisionsrisiko gefährdeter Tierarten mit den geplanten WEA, unabhängig von der Art der Flugbewegung. Entsprechend wirksame Sicherheitsmaßnahmen sind vorzusehen. Aufgrund vielfältiger Untersuchungen des Flugverhaltens der betroffenen Vogelarten sind folgende Ausschaltzeiten festzulegen:
 - Zum Schutz der Rotmilane, vom 15.2 bis zum 15.10. eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
 - Zum Schutz der Fledermäuse, vom 1. April bis zum 31. Oktober, in niederschlagsfreien Nächten von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis nach Sonnenaufgang.
 - Zum Schutz der Schwarzstörche, vom 15.3. bis 30.9. jeweils täglich 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang.
- Gutachten bestätigen das Vorkommen geschützter und WEA sensibler Arten innerhalb der Untersuchungsräume. Sollte sich bei späteren Untersuchungen herausstellen, dass einige Arten nicht mehr anwesend sind, ist von einem Verstoß gegen das gesetzliche Vertreibungsverbot durch den Betrieb der WEA auszugehen. Die Betreiber haben somit entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer solchen Entwicklung bzw. der Wiederherstellung des Ausgangszustandes einzuleiten.

- Es ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, wie z.B. im Winter der Brandschutz sichergestellt wird (verschneite und nicht sichtbare Zuwege).
- Der Grundwasserschutz ist nicht ausreichend, vor allem im Fall eines Brandes oder einer Havarie der WEA. Die vorgeschlagene Versiegelung ist nicht ausreichend. Anfallendes Löschwasser oder auslaufende Gefahrstoffe müssen in einem ausreichend ausgelegtem, dichten Behälter aufgefangen werden. Das gilt auch für die Bauphase und die Baufahrzeuge. Diese sind nur somit nur auch geeigneten und gesicherten Stellen abzustellen.
- Untersuchungen in anderen Europäischen Ländern kommen zu dem Ergebnis, dass die von WEA ausgehenden Immissionen gesundheitsschädlich sein können. Diese Studien und Untersuchungen werden in den vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt.
- Bei den Baukosten wurden die Kosten für die Zuwegungen und Ausgleichszahlungen nicht berücksichtigt.
- Durch den geplanten Windpark werden meine Immobilien eine Wertminderung erleiden. Eine Genehmigung ist daher abzulehnen, bzw. diese ist nur zu erteilen, wenn seitens der WEA Betreiber entsprechende Ausgleichszahlungen erfolgt sind.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
